

religiösen Pflichtenkreis gehören soll, als etwa die Tugenden der Gerechtigkeit und Mäßigkeit, welche der Verfasser aber dem irdischen Pflichtenkreise zuweist. Gewiß, jede Tugend muß letzten Endes der Religion, das ist der Gottesverehrung dienen; gewiß gibt es auch gewisse Tugendakte, die in besonderer Weise religiöse Pflichten sind, nämlich alle diejenigen, die St. Thomas und die Scholastiker unter die virtus religionis einreihen, aber weder bei Thomas noch bei irgend einem anderen namhaften Scholastiker wird man Arbeits- und Fastenpflicht, Demut, Gehorsam und Dankbarkeit als speziell religiöse Akte bezeichnet finden. Wie ich schon früher (Jahrg. 1919, 250) dargetan habe, ist die Einteilung der Pflichten in religiöse und irdische überhaupt unlogisch. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser eine andere Einteilung wählen würde. — Auf einiges andere Verbesserungsbedürftige sei noch kurz aufmerksam gemacht: Auf S. 55 steht: „Ebenso steht nach Codex jur. can. 2319 einfache Exkommunikation auf der tatsächlichen Begünstigung der Häresie durch akatholische Trauung, Kindertaufe und Kindererziehung.“ Der Ausdruck einfache Exkommunikation ist im heutigen Kirchenrecht nicht gebräuchlich. Ueberdies bestimmt der zitierte can. 2319, daß durch diese Handlungen nicht die einfache, sondern die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation infurirt werde. — Die devotio als actus religionis wird S. 127 mit „Selbstweihe“ übersetzt. Gibt diese Uebersetzung den richtigen Sinn wieder? Was S. 139 von der attentio externa gesagt wird, ist nicht ganz korrekt, ebenfalls wenn auf S. 153 die Simonie ein unentgeltlicher Vertrag genannt wird. Das gleiche gilt, wenn S. 157 das Nehmen von Messstipendien ein zweiseitiger, unentgeltlicher Vertrag genannt wird. Das auf S. 155 von dem Sakrileg Gesagte ist sehr unvollständig. Auch das auf S. 178 vom Versprechenseide Gesagte befriedigt nicht. Die dort angeführten can. 1317, 1318, 1321 sind meines Erachtens nicht sinngemäß wiedergegeben. — Ich hatte mir noch mehrere derartige Unebenheiten bei der Lektüre notiert; jedoch will ich dieselben übergehen, um nichtleinlich zu erscheinen und nicht den Wert von Mausbachs Moral allzusehr hinunterzudrücken. Sie ist im großen und ganzen genommen eine sehr zu begrüßende Bereicherung der katholischen Moraltheologiesliteratur. Wegen ihrer sehr schönen Darstellungsweise und wegen ihrer apologetischen Tendenz ist es zu wünschen, daß sie viele Leser auch in Laienkreisen finde.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

2) Vom Freidenkertum zum Katholizismus. („En route“ — „Unterwegs“.) Selbstbekenntnisse von Karl Joris Huysmans. Berechtigte Uebersetzung nach der 30. Aufl. der französ. Urschrift von Dr. theol. et phil. Albert Sleumer. Dritte Auflage (380). Hildesheim, Borgmeyer.

In wenigen Jahren (seit 1895) über 30 Auflagen, das will was heißen! Nach Art der „Bekenntnisse“ des heiligen Augustin schildert der Verfasser seine letzten inneren Kämpfe um Herzengrieden nach langen verfehlten Lebensjahren, den er endlich im Trappistenkloster von Igny wiederfand. Ein Seelengemälde von ergreifender Wirkung! Den unzähligen Leidensgenossen des berühmten Pariser Holländers unter unseren Gebildeten könnte in der Tat kaum ein geeigneteres Buch in die Hände gespielt werden. Einige Anlage zur Mystik muß der Leser freilich haben, um da allem folgen und Geschmack abgewinnen zu können; Musik, Liturgie, Kunstverständnis findet gleichfalls ziemlich ausgedehntes Feld. Die Uebersetzung ist gewandt, liest sich wie ein Original. Die vorausgeschickte Einleitung gibt die nötigen Auskünfte über den Verfasser und seine Werke. Man ist kein Prophet, wenn man noch weitere Auflagen in baldige Aussicht stellt.

Linz-Freinberg.

J. Schellauf S. J.